

## 21. Zum Begriff der Verzeihung nach § 1570 BGB.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 6. November 1931 i. S. Ehem. S. (Bekl.)  
w. Ehefr. S. (Kl.). VII 112/31.

- I. Landgericht Eisenach.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Das Landgericht hat auf die Klage die Ehe der Parteien nach § 1568 BGB. geschieden, weil der Beklagte im Januar und April 1928 die Klägerin mißhandelt habe, und hat die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

### Gründe:

Nach den insoweit übereinstimmenden Angaben der Parteien stellt der Vorderrichter fest, daß sie in der ersten Hälfte des Juni 1928 — mindestens vom 4. bis 12. dieses Monats — ihre eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen und miteinander geschlechtlich verkehrt haben. Jedoch lehnt er den vom Beklagten daraus hergeleiteten Einwand der Verzeihung ab, indem er, der Darstellung der Klägerin folgend, in jenem Verhalten der Streitteile nur einen gescheiterten Versuch der Aussöhnung sieht.

Die Revision rügt Verletzung des § 1570 BGB.. Mit Recht macht sie geltend, daß die Auffassung des Berufungsgerichts dem Wesen der Ehe und dem Rechtsbegriff der Verzeihung zuwiderlaufe. Wenn die Ehegatten nach den vorgekommenen Ehemüßigkeiten sich wieder zur ehelichen Lebensgemeinschaft zusammensanden und im Verlauf von mindestens einer Woche wiederholt Geschlechtsverkehr miteinander pflegten, so kann darin bei richtiger Auffassung der sittlichen Grundlagen der Ehe nur ein Verhalten gesehen werden,

durch das jeder von ihnen kundgab, daß er die Ehe nicht mehr als zerrüttet empfinde. Insbesondere hat dadurch die Klägerin gezeigt, daß sie den vorangegangenen ehewidrigen Handlungen des Beklagten keine ehczerrüttende Bedeutung mehr beimäß und daß diese für ihr persönliches Empfinden der Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens nicht mehr im Wege standen. Das mußte zur Folge haben, daß ihr von ihrem persönlichen Standpunkt aus das Festhalten am ehelichen Verhältnis auch weiterhin zuzumuten war. Diese Auffassung vom Wesen der Verzeihung hat das Reichsgericht stets vertreten (RGZ. Bd. 96 S. 269 und dort angeführte frühere Entscheidungen, Bd. 123 S. 237 und sonst). Zwar braucht die Ausübung des geschlechtlichen Verkehrs nicht jedesmal als Betätigung des Verzeihungswillens aufgefaßt zu werden; doch wird, wenn zwischen den Ehegatten einträchtiges Zusammenleben mit regelmäßigem Geschlechtsverkehr stattfindet, dem nur in besonderen Ausnahmefällen die Bedeutung einer Verzeihung abgesprochen werden können (JW. 1919 S. 573 Nr. 8). Dafür, daß hier die Sachlage als Ausnahmefall zu beurteilen wäre, ergeben die Feststellungen des Oberlandesgerichts nichts.

Sollte sich etwa die Klägerin bei Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft insgeheim vorgenommen haben, daß sie ihr Verhalten nicht als Verzeihung gelten lassen wolle, so wäre einem solchen Vorbehalt keine Bedeutung beizulegen (JW. 1901 S. 386 Sp. 2, 1905 S. 371 Nr. 12, 1906 S. 752 Nr. 25; RGUrteile vom 11. Januar 1912 IV 216/11 und vom 26. April 1919 V 371/18). Dies würde sogar dann gelten, wenn sie dem Beklagten ausdrücklich erklärt hätte, sie wolle ihm trotz des von ihr beobachteten Verhaltens nicht verzeihen (RGZ. Bd. 96 S. 268; RGUrt. vom 22. November 1920 VI 412/20). Denn das Verhalten eines Ehegatten, der ein einträchtiges, mit geschlechtlicher Verbindung verbundenenes Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten wiederherstellt, mußte — wie es in RGZ. Bd. 96 S. 270 ausgedrückt ist — als eine aller guten Sitte höhnsprechende Herabwürdigung des anderen Ehegatten erscheinen, wenn darin keine auf Fortsetzung der Ehe abzielende Verzeihung zu finden wäre.

Allerdings ist der Versuch einer Ausöhnung zwischen Eheleuten rechtlich durchaus denkbar (vgl. RGRKomm. Anm. 3 a. E. zu § 1570 BGB.). Dementsprechend hat der IV. Zivilsenat im Urteil

vom 16. November 1922 IV 144/22 ausgesprochen, der Versuch eines weiteren äußeren Zusammenlebens sei noch keine Verzeihung; er hat jedoch dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß sich in dem damals zu beurteilenden Falle die Klägerin nicht zu mehr als einem bloß äußeren Zusammenleben bereit erklärt habe, dem insbesondere die geschlechtliche Gemeinschaft fehlen sollte. Hier liegen aber die Dinge insofern ganz anders, als die Parteien bei Wiederherstellung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft alsbald auch den Geschlechtsverkehr wieder begonnen haben. Dieses Verhalten geht über einen Veröhnungsversuch weit hinaus und kann nur als vollendete Verzeihung gewertet werden. Die Frage, ob die Wiederaufnahme des Zusammenlebens eine dauernde Wiederbefestigung des ehelichen Verhältnisses zur Folge hatte, muß bei Prüfung der Voraussetzungen des § 1570 BGB. völlig ausscheiden. Denn es wird stets mehr oder weniger ungewiß sein, ob das mit einer Verzeihung erstrebte Ziel, den weiteren gedeihlichen Fortbestand der Ehe zu sichern, wirklich erreicht wird.

Muß hiernach angenommen werden, daß die Klägerin dem Beklagten Anfang Juni 1928 verziehen hat, so ist entgegen der Auffassung des Berufungsrichters zu verneinen, daß sie ihre Scheidungsklage noch auf die dem Beklagten zur Last gelegten Mißhandlungen vom 9. Januar und 16. April 1928 gründen könne. Die Klägerin würde nur noch berechtigt sein, diese Mißhandlungen gemäß § 1573 BGB. zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend zu machen. . . .